



Satzung Bayerischer Waldgau der Heimat-, Kultur- und Volkstrachtenvereine e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Gauverband wurde am 18. Oktober 1931 gegründet und führt den Namen **„Bayerischer Waldgau der Heimat-, Kultur- und Volkstrachtenvereine e. V.“** In seiner Kurzform wird er als **„Bayerischer Waldgau“** bezeichnet.
- (2) Der Gauverband hat seinen Sitz in Viechtach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf unter der Registernummer VR 10195 eingetragen.
- (4) Der Bayerische Waldgau ist Mitglied im Bayerischen Trachtenverband e. V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck und Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Gauverbandes ist die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Werte der Waldheimat und die Volkskultur zu pflegen und wertvolles Altes zu erhalten,
- b) die bodenständige sowie erneuerte Volkstracht zu erhalten, zu pflegen, zu tragen und diese weiterzugeben,
- c) die Jugend im Bereich der Trachtenpflege, des Volkstanzes, der Volksmusik und des Volksgesanges zu fördern und sie mit den Kerngedanken der Heimat- und Brauchtumpflege vertraut zu machen,
- d) die traditionellen Bräuche und Sitten unserer Heimatgemeinden und der Bayerischen Waldheimat zu bewahren und zu verbreiten,
- e) Volkstanz, Liedgut und Musikformen unserer Heimat zu pflegen und zu beleben,
- f) Festhalten an der heimischen Mundart und diese mit seinen regionalen Unterschieden zu bewahren,
- g) historische Kunstwerke, handwerkliche und sonstige Denkmäler der Heimatgeschichte sowie der Volkskunst zu wahren und zu schützen,
- h) das Einüben und Vorführen von Theaterstücken und Laienspiel zum Erlernen und zur Schulung der Persönlichkeit von jungen Menschen,
- i) die Zusammenarbeit mit Organisationen zu suchen, die ähnliche Ziele vertreten und leisten wie der Gauverband und
- j) die Aufgaben und Tätigkeiten der Mitgliedsvereine zusammenzufassen und gemeinsame Vorhaben zu leiten und zu fördern.



(2) Der Gauverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Gauverband ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Geschäftsordnung, sonstige Ordnungen

Die Geschäftsordnung ergänzt und ist die Anleitung zum Vollzug dieser Satzung. Diese, wie auch weitere Ordnungen, erlässt die Gauversammlung.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 4 Mitglieder

(1) Der Bayerische Waldgau besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern,
- b) Außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Fördermitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Zu a) Ordentliche Mitglieder sind die Heimat-, Kultur- und Volkstrachtenvereine im Bereich des Bayerischen Waldes, welche den Verbandszweck dieser Satzung anerkennen und gemeinnützig tätig sind.

Zu b) Außerordentliche Mitglieder sind Personen und sonstige Vereine, die nicht in a) enthalten sind.

Zu c) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verbandszweck unterstützen.

Zu d) Ehrenmitglieder werden durch die Gauvorstandschaft ernannt. (Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.)

(2) Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Nach vorausgehender Beratung durch die Gauvorstandschaft, beschließt die Gauversammlung über die Aufnahme. Die Annahme geschieht durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Die Gauvorstandschaft ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr werden von der Gauversammlung festgelegt. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Bayerischen Waldgauer. Eine Wiederaufnahme ist zu behandeln wie eine Neuaufnahme.

§ 5 Rechte

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Gauverbandes nach Maßgabe der Satzung und der von den Gauverbandsorganen gefassten Verordnungen und Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Waldgauer teilzunehmen.

§ 6 Pflichten

Die Mitglieder und Gruppen sind verpflichtet,

- a) die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Gauverbandes ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Bestrebungen des Gauverbandes in allen Anliegen nach besten Kräften zu unterstützen,
- b) die von den Gauverbandsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen,
- c) an den Veranstaltungen des Gauverbandes teilzunehmen und
- d) dem Gauverband die von der Gauversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge abzuführen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Auflösung oder
- d) Tod.

(1) Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Gauvorstand spätestens am 30. September zugestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Gauverband.

(2) Ausschluss

Nach vorausgehender Beratung durch die Gauvorstandschaft und durch Beschluss der Gauversammlung kann ein Mitglied aus dem Gauverband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Gauverbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Gauverbandsorgane,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Gauverbandes,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Gaus,
- d) Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung.

Bei grobem Fehlverhalten oder bewusster Schädigung des Gauverbandes können Ehrungen durch Beschluss der Gauvorstandschaft aberkannt werden.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Berufung einlegen. Diese Berufung richtet sich an die nächste ordentliche Gauversammlung und ist dem Gauvorstand durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Bis zur Entscheidung durch die Gauversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Die Gauversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Beschluss aufheben. Wird der Ausschluss bestätigt, steht dem betroffenen Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder der Vereinsstruktur des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft zwangsläufig.

(4) Das Ruhen der Mitgliedschaft kann beim Gauvorstand beantragt werden, wenn die Aktivitäten des Mitgliedes vorübergehend aus personellen oder wirtschaftlichen Gründen ruhen.



Die Ruhezeit endet nach zehn Jahren, wenn die Aktivitäten nicht wieder aufgenommen wurden bzw. zwischenzeitlich ein Austritt/Ausschluss erfolgt ist.

III. Organe des Gauverbandes

§ 8 Verbandsorgane

(1) Die Gauverbandsorgane sind:

- a) Der Gauvorstand (im Sinne des § 26 BGB) gem. § 9
- b) Die Gauvorstandschaft gem. § 10
- c) Die Gauverbandsmitgliederversammlung (Gauversammlung) gem. § 11

(2) Alle Gauverbandsämter sind Ehrenämter. Die Erstattung anfallender Auslagen regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Gauversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Gauvorstandschaft beschließen. Die Höhe der Vergütung beschließt ebenfalls die Gauversammlung.

(4) Übersteigt die anfallende Arbeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können Hilfskräfte bestellt werden. § 2 ist zu beachten.

§ 9 Der Gauvorstand

(1) Der Gauvorstand besteht aus dem/r Gauvorsitzenden und dem/r stellvertretenden Gauvorsitzenden.

(2) Der Gauvorstand führt die Geschäfte des Gauverbandes. Er leitet den Verband unter Berücksichtigung der Satzung, der Beschlüsse der Gauvorstandschaft und der Gauversammlung.

(3) Der Gauvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Gauvorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in sind zur Vertretung des Verbandes einzeln berechtigt. Der/die Stellvertreter/in darf von seiner/ihrer Vertreterberechtigung aber nur Gebrauch machen, wenn der/die Gauvorsitzende verhindert ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Gauvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist binnen zweier Monate eine Nachwahl erforderlich.

§ 10 Die Gauvorstandschaft

Die Gauvorstandschaft besteht aus:

- a) dem/r Gauvorsitzenden und
- b) dem/r stellvertretenden Gauvorsitzenden
- c) dem/r Gauschriftführer/in
- d) dem/r Gaupressewart/in
- e) dem/r 1. Gaukassier/in
- f) dem/r 2. Gaukassier/in
- g) dem/r Gaujugendleiter/in
- h) dem/r Gaukulturreferent/in
- i) dem/r Gautrachtenberater/in
- j) dem/r Gauvolksmusikreferent/in

- k) dem/r Gauvolkstanzreferent/in
- l) den vier Gaubeisitzern/innen

- (1) Scheidet ein Mitglied der Gauvorstandschaft vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann die Gauvorstandschaft kommissarisch einen Nachfolger bestellen.
Eine Nachwahl hat durch die nächste Gauversammlung zu erfolgen.
- (2) Die Beisitzer sind die Vertreter der Mitgliedsvereine aus den Gaubezirken
Kötzing-Cham | Freyung-Grafenau | Regen | Straubing-Bogen
- (3) Die Gauvorstandschaft führt im Innenverhältnis die Geschäfte des Gauverbandes. Jedes Gauvorstandschaftsmitglied ist bei Beratung und Abstimmung gleichberechtigt.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Gauvorstandschaftsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Gauvorstandschaftsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verband, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Gauvorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Gauversammlung kann jederzeit die gesamte Gauvorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (6) Die Gauvorstandschaft tritt nach Bedarf zu einer Gauvorstandschaftssitzung zusammen. Sie ist durch die/den Gauvorsitzende/n einzuberufen und kann auch durch mindestens drei Gauvorstandschaftsmitglieder verlangt werden. Die Gauvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte davon anwesend ist. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Zusätzlich zur Gauvorstandschaft werden zwei Kassenprüfer gewählt.
Sie prüfen die Kassenführung nach dem Abschluss des Geschäftsjahres vollständig und tragen der Gauversammlung das Ergebnis der Prüfung vor. Sie dürfen nicht der Gauvorstandschaft angehören, können als Gäste - ohne Stimmrecht - an der Gauvorstandschaftssitzung teilnehmen.

§ 11 Die Gauverbandsmitgliederversammlung (Gauversammlung)

- (1) Die Gauverbandsmitgliederversammlung (In der Kurzform Gauversammlung benannt) besteht aus:
 - Der Gauvorstandschaft und Ehrenmitgliedern des Bayerischen Waldgaus und
 - den anwesenden Stimmberechtigten, Vereinsvorsitzenden und Delegierten.
- (2) Es muss eine Frühjahrs- und eine Herbst-Gauversammlung durchgeführt werden. Die Termine der Durchführung werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der/Die Gauvorsitzende ist für die Einladung zur Gauversammlung zuständig und diese muss die Tagesordnung enthalten und drei Wochen vor den Terminen schriftlich (kann auch auf elektronischem Wege) erfolgen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Gauvorsitzenden mit Begründung einzureichen.
- (4) Der Gauvorstand kann auch eine außerordentliche Gauversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn ein Drittel der Gauvorstandschaft dies verlangt oder wenn ein Fünftel der wahlberechtigten Delegierten einen begründeten schriftlichen Antrag stellt.
- (5) Die Gauversammlung hat folgende Aufgaben:



- a) Feststellen der ordentlichen Einladung
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Gauvorstandes und der Gauvorstandschaft
- d) Durchführung von Wahlen gemäß § 13 dieser Satzung
- e) Wahl weiterer Arbeitsgruppen (bei Bedarf)
- f) Festsetzen des Jahresbeitrages
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung zu sonstigen Verbandsangelegenheiten
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung zur Gewährung einer Ehrenamtspauschale

§ 12 Beschlussfassung der Gauversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Gauversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Gauvorsitzenden oder stellvertretenden Gauvorsitzenden, sowie mindestens drei weitere Mitglieder der Gauvorstandschaft und ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

(2) Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Gauverbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Ist die einberufene Gauversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(3) Die Versammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Mit einfacher Mehrheit der Delegierten, kann im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

(5) Über die Versammlung und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 13 Wahlen

(1) Die Wahlen werden grundsätzlich alle vier Jahre durch die Gauversammlung durchgeführt. Ergänzungswahlen werden bei Bedarf durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss durch die Gauversammlung zu bilden, der aus dem Wahlausschussleiter und zwei Beisitzern besteht.

Vor der Durchführung von Wahlen ist eine Entlastung der Gauvorstandschaft durch die Versammlung zu erteilen.

Über den Wahlvorgang ist eine Ergebnisniederschrift zu führen.

Personen des Wahlausschusses sind für diese Wahl nicht wählbar.

(3) Stimmberechtigt sind die aktuellen Mitglieder der Gauvorstandschaft, alle Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine und die Gauehrenmitglieder.

Die Anzahl der Delegierten regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der/Die Gauvorsitzende und der/die stellvertretende Gauvorsitzende sind in schriftlicher, geheimer und einzelner Abstimmung zu wählen.

Die weiteren Mitglieder der Gauvorstandschaft können - wenn nur ein Bewerber für den

zu wählenden Aufgabenbereich zur Verfügung steht - einzeln durch Handzeichen gewählt werden. Auf Antrag aus der Gauversammlung, muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

(5) Der Gauvorstand und die Gauvorstandschaft werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Verzögerung bleibt die alte Gauvorstandschaft bis zu den Neuwahlen im Amt. Bei Nichtbesetzung einzelner Funktionen können diese durch Nachwahlen bei der nächsten ordentlichen Gauversammlung gewählt werden.

(6) Der/Die Gaujugendleiter/in wird durch die Gaujugendversammlung gewählt und muss durch die Gauversammlung bestätigt werden.

(7) Die Beisitzer (§ 10; (2)) werden nur durch die Delegierten aus den zutreffenden Gaubezirken gewählt.

(8) Zum Zwecke der Kontrolle der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 14 Sitzungen der Gauvorstandschaft

(1) Die Gauvorstandschaft (§10) tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Auf schriftliches, begründetes Verlangen von drei seiner Mitglieder, muss eine Sitzung der Gauvorstandschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(2) Die Gauvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit davon anwesend ist. Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, so ist bei der nächsten Sitzung wegen desselben Tagesordnungspunktes, die einfache Mehrheit der anwesenden Gauvorstandschaftsmitglieder beschlussfähig.

(3) Der/Die Gauvorsitzende, oder ein von ihm beauftragter Vertreter, leitet die Sitzung. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(4) Der Gauvorstand kann jederzeit andere Personen zur Berichterstattung oder Beratung ohne Stimmrecht einladen.

§ 15 Schriftführung

Der/Die Schriftführer/in fertigt den Schriftverkehr, soweit dieser nicht von den Mitgliedern der Gauvorstandschaft selbst erledigt wird. Der/Die Schriftführer/in ist verantwortlich für die Protokollführung bei den Sitzungen der Gauverbandsorgane und unterzeichnet die Protokolle zusammen mit den beiden Vorsitzenden.

§ 16 Kassenwesen

(1) Der/Die 1. Kassier/in erledigt in Zusammenarbeit mit dem/der 2. Kassier/in die Kassengeschäfte. Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

Nach erfolgter Kassenprüfung erstattet er der Gauvorstandschaft und Gauversammlung Bericht über die gesamten Kassenbewegungen und das Vermögen.

(2) Die Gauversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen, denen die Kontrolle der Kassengeschäfte obliegt. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Gauversammlung Bericht über die durchgeführte Prüfung.



§ 17 Einsetzung von Arbeitsgruppen

Der Gauvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung in der Gauarbeit, Arbeitsgruppen vorzuschlagen. Über die Einsetzung entscheidet die Gauvorstandschaft. Dabei sind die Vorgaben § 2 zu beachten.

§ 18 Durchführung von Veranstaltungen

Der Gauverband beabsichtigt jährlich die Durchführung von Gauveranstaltungen, z. B. Gaufest, Arberkirchweih, usw., für den gesamten Bayerischen Waldgau.

Mit der Organisation werden Mitgliedsvereine beauftragt, die sich um die Ausrichtung beworben haben.

Die Vergabe erfolgt durch die Gauversammlung.

§ 19 Ehrungen

Der Gauverband ehrt Verdienste um die Ziele und Bestrebungen des Gaus mit verschiedenen Ehrungen. Über alle Ehrungen des Gaus entscheidet die Gauvorstandschaft.

Art der Ehrungen, Vorschlag und Verleihung regelt die Ehrenordnung.

Vorschläge für Ehrungen durch den Bayerischen Trachtenverband werden ausschließlich durch den/die Gauvorsitzende/n bzw. stellvertretenden Gauvorsitzenden und dem/r Gaujugendleiter/in eingereicht.

§ 20 Auflösung des Gauverbandes

(1) Zur Auflösung des Gauverbandes ist eine außerordentliche Gauverbandsmitgliederversammlung notwendig. Der Gauverband kann nicht aufgelöst werden, solange noch drei Vereine den Fortbestand wünschen.

(2) Bei der Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Gauverbandes an den Bayerischen Trachtenverband e. V., mit dem Zweck, die Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde oder zur Förderung des traditionellen Brauchtums und Kulturgutes einzusetzen.

(3) Im Fall der Auflösung des Gauverbandes ist der/die Gauvorsitzende, der/die 1. Gaukassier/in und der/die Gauschriftführer/in zu Liquidatoren bestimmt. Deren Rechte und Pflichten regeln sich durch die §§ 47 ff. BGB.

(4) Der/Die Gauvorsitzende hat die Auflösung des Gauverbandes beim zuständigen Amtsgericht und dem Bayerischen Trachtenverband anzumelden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese vorliegende Satzung wurde von der Gauversammlung am 17. Oktober 2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 12. Oktober 2014 ist hiermit ungültig und außer Kraft gesetzt.

St. Englmar, den 17. Oktober 2021

Andreas Tax, Gauvorsitzender

Matthias Dietl, Stv. Gauvorsitzender